



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 212/2015
613.24:Windenergie
Az. (Regionalverband)/Fortschreibung
2006

**Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1
Windenergie - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 12
Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 16.10.2015
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	26.10.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt dem Regionalverband aufzugeben,

die beabsichtigte Ausdehnung der geplanten Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen den im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal vorgesehenen Konzentrationszonen anzupassen. Dies betrifft insbesondere das geplante Vorranggebiet am „Breitnauer Kopf“.

Hinweis: Der Regionalverband wird zum Thema „Trinkwasserschutz“ am Breitnauer Kopf auf die Ausführungen in der Begründung zur Beratungsvorlage hingewiesen.

Die abschließende Festlegung der Konzentrationszonen ergibt sich erst nach Durchführung des Offenlageverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Gemäß Beschlussfassung des Gemeinderates Münstertal in den öffentlichen Sitzungen am 08.12.2014 und 15.06.2015 ruht derzeit das Flächennutzungsplanverfahren.

Begründung:

Sachverhalt:

Durch die Mitte Mai 2012 beschlossene Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) wurden die gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung zum 01.01.2013 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Regionalverbände zu einer Neuplanung verpflichtet. Dabei können jedoch *keine Ausschlussgebiete* mehr für **regionalbedeutsame Windkraftanlagen (WKA)** festgelegt werden, *nur noch Vorranggebiete*.

Im Gegenzug dazu haben die kommunalen Planungsträger eine weitreichendere planerische Zuständigkeit erhalten, so dass es somit zu einer komplementären Planungskompetenz der regionalen und kommunalen Planungsebene bei der räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung kommt.

Am 13.11.2014 hat der Planungsausschuss den Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein, **Kapitel 4.2.1 Windenergie**, festgestellt und die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Die Gemeinde Münstertal wird nun gebeten zu dieser Planung Stellung zu nehmen.

Nachfolgend sind einige Rahmenbedingungen aufgeführt denen die Regionalplanung unterliegt (nicht abschließend):

- möglichst windhöfliche und zugleich konfliktarme Standorte
- Bündelungsprinzip (mind. 15 ha für mind. 3 regional bedeutsame WKA)
- Referenzanlage Enercon E 82 E2 (2,3 MW); Nabenhöhe 138m , Rotordurchmesser 82m, Gesamthöhe 179 m)
- Mindestgeschwindigkeit von 6 m pro Sekunde auf 140 m Nabenhöhe
- „harte“ und „weiche“ Tabukriterien in Anlehnung an den Windenergieerlass 2012
- Keine Vorranggebiete innerhalb Landschaftsschutzgebieten (vorläufige Zurückstellung)
- Keine Vorranggebiete in den Wasserschutzgebieten I und II (auch geplante)

Insgesamt **30 Vorranggebiete** für regionalbedeutsame WKA mit einer Gesamtfläche von **1.600 ha** sind im Planentwurf des Regionalverbandes als geeignet ausgewiesen.

Auf Münstertäler Gemarkung sind auf dem Höhenrücken

- im Süden der Bereich „**Böschliskopf / Rammelsbacher Eck**“ (Nr. 56),
- im Norden der Bereich „**Laitschenbacher Kopf, Maisstollen, Lattfelsen**“ (Nr. 52) und
- im Osten auf dem **Breitnauer Kopf** (Nr. 53)

Vorranggebiete vorgesehen. Das Verbandsgebiet der Stadt Staufen ist Bereich „Etzenbacher Höhe, Böschliskopf, Katzenstuhl und Endgründle Kopf“ betroffen. Bezüglich der Flächenausdehnung der Vorranggebiete wird auf die beiliegenden Karten verwiesen.

Auswirkungen auf Planung des Gemeindeverwaltungsverbandes

Festzuhalten ist, dass die vorgesehenen Vorranggebiete überwiegend innerhalb der geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplanentwurf liegen und von der

Flächenausdehnung geringer sind, also den Planungen der Gemeinde nicht zuwiderlaufen. Die Verwaltung empfiehlt, vor dem Hintergrund der im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelten Untersuchungsergebnisse und der intensiven Beratungen im Gemeinderat sowie um eine Übereinstimmung der beiden Planungen zu erreichen (Klarheit im Hinblick auf die Zulässigkeit bzw. Privilegierung von WKA), dass der Regionalverband seine Flächenausdehnung an die im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehenen Konzentrationszonen anpasst.

Vorranggebiet „Breitnauer Kopf“

Speziell zum „Breitnauer Kopf“ ist festzuhalten, dass nach Mitteilung des Regionalverbandes der Südhang deshalb nicht als mögliches Vorranggebiet aufgenommen wurde, da der Verband angenommen hat, dass dieser Teilbereich innerhalb einer (geplanten) **Wasserschutzgebietszone II** liegt. Der Regionalverband hat generell alle Bereiche, die innerhalb einer bestehenden oder geplanten Schutzzone II liegen, ausgenommen (s.o.)

Der betreffende Bereich liegt in der **Schutzzone III** des Wasserschutzgebietes der Stadt Staufen (Stadtwerke). Die Schutzzone III ist sowohl nach den vom Regionalplan aufgestellten Kriterienkatalog als auch nach dem Windenergieerlass kein K.O.Kriterium, sondern ein Abwägungskriterium, so dass diese Flächen in die Planung grundsätzlich aufgenommen werden können (Vorbehalt der Einzelfallprüfung).

Die **Schutzzone II** rührt daher, dass die Gemeinde im Zuge der Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes Mitte der 90er-Jahre vorgesehen hatte, das Stollenwasser im Tiefbrunnen des Bergwerks Teufelsgrund sowie das Quellwasser im Herrenwaldstollen mit zu nutzen. Deshalb war geplant, im Einzugsgebiet des Breitnauer Kopfes ein Wasserschutzgebiet mit der Zone II auszuweisen. Allerdings hat der Gemeinderat inzwischen vor dem Hintergrund der aufwändigen Aufbereitungstechnik der Stollenwässer und der inzwischen vorhandenen Kooperation in der Trinkwasserversorgung mit der Stadt Staufen (Stadtwerke) auf die Nutzung der Stollenwässer verzichtet. Folglich bedarf es keiner Ausweisung einer Schutzzone II am Südhang des Breitnauer Kopf.

Der Regionalverband sollte über diesen Sachverhalt informiert werden, dass in dem genannten Bereich kein Wasserschutzzone II geplant ist, so dass in diesem Bereich eine Wasserschutzgebietszone II der Ausweisung eines Vorranggebietes nicht entgegensteht. Die Zulassung etwaiger WKA soll der Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsrechtlichen Verfahrens vorbehalten bleiben.

Die Stadt Staufen hat sich wie bekannt wegen befürchteter Einflüsse der geplanten Windkraftanlagen auf die Quelfassungen der Stadt Staufen bzw. Stadtwerke Müllheim-Staufen (Felsen-, Holzriesel- und Stollenquelle) gegen die Ausweisung des Standortes Breitnauer Kopf im Flächennutzungsplan- und auch die Aufnahme in den Regionalplanentwurf ausgesprochen (siehe beiliegendes Schreiben der Stadt Staufen vom 30.03.2015).

Nach dem Windenergieerlass vom 09.05.2012 kann in der **Schutzzone II und III im Einzelfall** unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Auch nach dem Kriterienkatalog in der Regionalplanung stellt ein Wasserschutzgebiet Zone II und III kein K.O.-Kriterium, sondern ein Abwägungskriterium, dar. Dort heißt es, dass dies ein Aspekt im Rahmen einer standortkonkreteren Zulassungs- und Planungsverfahren darstellt. Allerdings hat der Regionalverband nach dem Rücklauf der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung (nachträglich) festgelegt, keine Vorranggebiete in der **Wassergebietsschutzzone II** auszuweisen (s.o.).

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb die Verträglichkeit der WKA mit der Trinkwassergewinnung im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahren, also dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren, vertieft gutachterlich geprüft werden und nicht von vorne herein auf der Ebene der Flächennutzungs- bzw. Regionalplanung zum Ausschluss führen.

Der oben dargestellte Sachverhalt spricht dafür, die Fläche (Südhang „Schutzzone III“) im Regionalplanentwurf nicht von vorneherein auszuschließen. Im Ergebnis sollte das Vorranggebiet am Breitnauer Kopf der geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan angepasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt, der vorgesehenen Ausweisung von Vorranggebiete im Regionalplan grundsätzlich zuzustimmen, allerdings mit dem Hinweis, dass diese der Flächennutzungsplanung anzupassen sind. Die abschließende Festlegung ergibt sich allerdings erst nach Abwicklung des Offenlageverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Weitere Vorgehensweise des Regionalverbandes:

Die Verwaltung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein wird alle eingehenden Stellungnahmen erfassen, ergebnisoffen prüfen und einen Abwägungsvorschlag erarbeiten, ob und wie die Anregungen Eingang in die Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie finden sollen. Die Anregungen werden anschließend in den politischen Gremien beraten und endabgewogen bevor ein Satzungsbeschluss gefasst wird. Der zeitliche Ablauf wird maßgeblich von Inhalt und Umfang der eingehenden Stellungnahmen bestimmt. Anschließend wird die Planung dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zur Genehmigung vorgelegt. Rechtskraft erhält das neue Planwerk mit Veröffentlichung der Genehmigung des Ministeriums im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg.

Hinweis: Die gesamten Unterlagen können bei der örtlichen Bauverwaltung oder auf der Homepage des Regionalverbandes eingesehen werden.

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Tabellarische und kartografische Übersicht
3. Steckbriefe Nr. 52 Maisstollen, Laitschenbacher Kopf, Lattfelsten, Etzenbacher Höhe
4. Steckbriefe Nr. 53 Breitnauer Kopf
5. Steckbriefe Nr. 56 Rammelsbacher Eck, Böschliskopf, Edngründlekopf, Katzenstuhl
6. Schreiben der Stadt Staufen an den Regionalverband v. 30.03.2015 (nichtöffentlich!)